VERORDNUNG (EWG) Nr. 4032/89 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1989

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3365/89 (2), insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1884/89 (4), hat die Kommission die Einfuhren bestimmter im Anhang aufgeführter Textilwaren mit Ursprung in den Mittelmeerländern, die mit der Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen haben, das heißt Ägypten, die Türkei und Malta, einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Diese Verordnung läuft am 31. Dezember 1989 aus.

Die Gründe für die Einführung dieser Überwachung bestehen fort, so daß sie beizubehalten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 wird bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1989

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 1989, S. 18.